

# HESSISCHER KANU-VERBAND E. V.

im Landessportbund Hessen e. V.

Mitglied des Deutschen Kanu-Verbandes e. V.



## **Satzung Jugendordnung**

*Mit den Formulierungen Präsident, Vizepräsident, Ressortleiter, Referent, Rechnungsprüfer, etc. sind gleichberechtigt immer Menschen aller Geschlechter gemeint.*



## Präambel

Im Bewusstsein, dass der Mensch Teil der Natur ist und ohne eine intakte natürliche Umwelt nicht existieren kann, ist es Ziel des Verbandes, eine vernünftige Abstimmung zwischen menschlichen Bewegungen, Erlebnissen und Umweltaspekten anzustreben.

Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich und sind angehalten, die Wettkampfergebnisse im Sinne des Amateursportes zu erzielen und dem Doping zu entsagen.

Der Hessische Kanu Verband e.V. (HKV) schließt sich dem Positionspapier des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) bezüglich des Schutzes vor sexueller Gewalt im Sport vollinhaltlich an. In Umsetzung dieses Beschlusses wird der Hessische Kanu-Verband im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten alles tun, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, insbesondere Kinder und Jugendliche präventiv vor sexueller Gewalt zu schützen.

Der Hessische Kanu Verband appelliert an alle Vereine des Landesverbandes, im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten, alle Mitglieder, insbesondere Kinder und Jugendliche, vor sexueller Gewalt zu schützen.

## Inhalt

**Satzung ..... Seite 3-11**

### I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 Aufgaben, Zweck und Grundsätze

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 3a Aufwandsentschädigung für die Verbandstätigkeit

§ 3b Datenschutz

§ 3c Zuständigkeit und Rechtsgrundlage

§ 3d Haushalt und Finanzen

§ 3e Verbandsauflösung

### II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

### III Organisation

§ 8 Anträge

§ 9 Wahlen

§ 10 Organe des Hessischen Kanu-Verbandes e.V.

§ 11 Hessischer Kanutag

§ 12 entfällt

§ 13 Das Präsidium

§ 14 Fachbereiche

§ 15 entfällt

§ 16 Die Bezirke

§ 17 Spruch- und Schlichtungskammer

§ 18 Die Hessische Kanujugend

§ 19 Einzelmitglieder

§ 20 Beschlussfassungen

**Jugendordnung.....Seite 12-13**

# Satzung

## I. Allgemeine Bestimmungen

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Hessischer Kanu-Verband e. V.“ (HKV) und wurde am 14. Oktober 1947 in Wiesbaden gegründet.
2. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist beim Amtsgericht Frankfurt am Main im Vereinsregister unter VR 12812 eingetragen.
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort befinden sich jeweils am Ort der Geschäftsstelle.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Aufgaben, Zweck und Grundsätze**

1. Der HKV hat die Aufgabe, den Kanusport in allen Disziplinen auf breiter Grundlage als Leistungs- sowie Freizeitsport zu pflegen und zu fördern. Insbesondere will er die Ziele des Kanusportes in alle Kreise der Jugend tragen, die Jugendlichen durch sportliche Betätigung fördern und sie auch außerhalb des Sportbereichs betreuen. Dem Erreichen dieser Aufgaben dienen:
  - a) die sportliche, kulturelle und ökologische Bildungsarbeit.
  - b) die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Jugendleitern und anderem Lehrpersonal.
  - c) das Schaffen, Erhalten und Verbessern verbandseigener Einrichtungen.
2. Der HKV vertritt die Interessen des Kanusportes im Landessportbund Hessen e. V. (Isb h) und in der Öffentlichkeit sowie die Interessen seiner Mitglieder beim Deutschen Kanu-Verband e. V. (DKV).
3. Der HKV ist Mitglied im DKV und im Isb h und über diese beiden Verbände im Deutschen Olympischen Sportbund.
4. Der HKV ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte und der Freiheit der demokratischen Gesellschaft. Der HKV wendet sich gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Der HKV wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Der HKV verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der HKV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten vorbehaltlich § 3a ehrenamtlich.
2. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an den Verband aus zweckgebundenen Mitteln des DKV, des Isb h oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3a Aufwandsentschädigung für die Verbandstätigkeit**

1. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
2. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Abs. 1 trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.

### **§ 3b Datenschutz**

Zur Wahrnehmung und zur Erfüllung seines Verbandszweckes ist der HKV berechtigt, die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder den unter § 4 genannten Vereinen sowie dem Dachverband (DKV) und seiner angeschlossenen Gesellschaft (DKV Verlag GmbH) zur Erfüllung deren satzungsgemäßen Aufgaben bereitzustellen. Die zentrale Erfassung, Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann auch über Internet erfolgen.

### **§ 3c Zuständigkeit und Rechtsgrundlage**

Der HKV regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er gibt sich zu diesem Zwecke insbesondere:

1. Eine Geschäftsordnung
2. Eine Ehrenordnung
3. Eine Finanzordnung
4. Eine Reisekostenordnung
5. Eine Ausbildungsordnung

Alle Ordnungen und Entscheidungen der HKV-Organe sind für die Kanuvereine und Kanuabteilungen von Vereinen im HKV und deren Mitglieder, für die Einzelmitglieder im HKV, für die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter des HKV sowie die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder verbindlich.

Alle Ordnungen unter Punkt 1-5 sind nicht Bestandteil der Satzung.

Die Jugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen, vom Hessischen Kanutag bestätigt und ist Bestandteil der Satzung.

Für alle Sportveranstaltungen gelten die betreffenden Bestimmungen der Sportordnung des DKV.

### **§ 3d Haushalt und Finanzen**

1. Der Finanzbedarf des HKV wird grundsätzlich aus
  - a) den Zuwendungen des Isb h oder anderen Zuwendungen und
  - b) den Mitgliederbeiträgen (§ 6 Abs. 4 und 5) gedeckt.
2. Der Verband ist berechtigt, im Rahmen seiner Veranstaltungen Meldegelder oder sonstige fachliche Gebühren, soweit sie nicht dem Ausrichter zufließen, zu erheben.
3. Das Präsidium ist alljährlich verpflichtet, dem Hessischen Kanutag einen Haushaltsvoranschlag über Einnahmen und Ausgaben zur Bewilligung vorzulegen.

4. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich für Zwecke des Kanu-Verbandes zu verwenden. Die Ausgaben haben sich im Rahmen des Haushaltsvoranschlages zu halten.
5. Die laufenden Einnahmen und Ausgaben sowie die Jahresrechnung sind von den Rechnungsprüfern zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfungen ist dem Hessischen Kanutag zu berichten.

### **§ 3e Verbandsauflösung**

1. Die Auflösung des HKV kann nur durch einen Hessischen Kanutag beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen mindestens zweidrittel der Mitgliederstimmen vertreten sein. Der Beschluss über die Auflösung erlangt Gültigkeit, wenn mindestens dreiviertel der abgegebenen Mitgliederstimmen ihr zustimmen.
2. Sind nicht zweidrittel der Mitgliederstimmen vertreten, so ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen ein außerordentlicher Hessischer Kanutag einzuberufen, der ohne Berücksichtigung der Zahl der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an den Deutschen Kanu-Verband e.V. oder an den Landessportbund Hessen e. V. mit der Zweckbestimmung, es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke des Kanusportes zu verwenden. Hierüber entscheidet der beschließende Hessische Kanutag mit einfacher Mehrheit.
4. Die Durchführung der Auflösung erfolgt durch das Präsidium, das bis zur beendeten Abwicklung im Amt bleibt.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 4 Mitglieder**

Mitglieder sind:

- a) alle Kanuvereine und Kanuabteilungen von Vereinen, die Mitglieder des Isb h sind.
- b) Einzelmitglieder, die keinem Kanuverein oder keiner Kanuabteilung eines Vereins angehören. Sie werden in der Gruppe der Einzelmitglieder zusammengefasst und durch einen Referenten vertreten.
- c) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann auf Antrag erworben werden. Kanuvereine und Kanuabteilungen haben den Antrag schriftlich beim Landessportbund Hessen zu stellen. Einzelmitglieder haben den Antrag schriftlich beim Hessischen Kanu-Verband oder beim Deutschen Kanu-Verband zu stellen.
2. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Es kann die Aufnahme aus wichtigen Gründen ablehnen. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mit einem eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
3. Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung schriftlich bei der Spruch- und Schlichtungskammer Beschwerde eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes satzungs- und ausschreibungsgemäß teilzunehmen sowie seine Einrichtungen zu benutzen.

---

## Satzung Jugendordnung

---

2. Sie können Anträge stellen und bei Abstimmungen und Wahlen ihr Stimmrecht wahrnehmen.
3. Beim Hessischen Kanutag hat jeder Mitgliedsverein bzw. jede Kanuabteilung eines Vereines sowie die Gruppe der Einzelmitglieder für je angefangene 30 dem HKV gemeldete Mitglieder eine Stimme. Stimmberechtigt sind die Kanuvereine und Kanuabteilungen, die die Mitgliederbestandsmeldung des Hessischen Kanu-Verbandes fristgerecht abgegeben haben.
4. Die Mitglieder haben einen Beitrag an den Verband zu entrichten, der sich bei den Vereinen und Kanuabteilungen nach der Zahl ihrer Mitglieder richtet und für alle Mitglieder vom Hessischen Kanutag festgesetzt wird.
5. Die Mitglieder nach § 4a (Kanuvereine und Kanuabteilungen von Vereinen) haben die Pflicht, die Mitgliederbestandsmeldung wahrheitsgetreu und termingerecht einzureichen. Es gilt der Mitgliederbestand zum 01.01. des beginnenden Geschäftsjahres. Die Vereine übersenden dem HKV die Mitgliederbestandsmeldung des Landessportbund Hessen für die Sportart Kanu fristgerecht bis zum 15. Januar. Unterbleibt diese Meldung trotz Erinnerung mit Fristsetzung, so wird die Beitragsrechnung mit 30 v.H. Aufschlag unter Zugrundelegung der letzten Beitragsrechnung festgesetzt. Die Mitglieder haben ihren Beitrag spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu entrichten. Wenn ein Mitglied länger als drei Monate seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, ruhen die Mitgliedsrechte bis zur Begleichung der Beiträge. Außerdem wird eine Mahngebühr berechnet, die das Präsidium festlegt. Raten oder Sonderzahlungen können mit dem Präsidium vereinbart werden. Bei Mitgliedern nach § 4 a und b, die ihren Beitragsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres nicht nachkommen, erlischt die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.
6. Mitglieder die nach dem Stichtag der Mitgliederbestandsmeldung einem Verein oder einer Kanuabteilung eines Vereines beitreten, sind dem Hessischen Kanu-Verband nachzumelden, sofern diese Verbandsleistungen (DKV-Mitgliedsausweis, Rennpass, Wanderfahrerwettbewerbe, o.ä.) in Anspruch nehmen. Es erfolgt eine Nachberechnung der Mitgliedsbeiträge, die innerhalb von 4 Wochen nach Ausstellung zu zahlen ist.
7. Die Beiträge zum DKV, die auf dem Deutschen Kanutag festgesetzt werden, werden vom HKV eingezogen und an den DKV abgeführt.

### § 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem HKV kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch einen eingeschriebenen Brief zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Bei Auflösung eines Vereines oder einer Kanuabteilung eines Vereines endet die Mitgliedschaft mit dem Wirksamwerden des Auflösungsbeschlusses.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann wegen groben Verstoßes gegen die Satzung, Finanzen, Ansehen, Grundsätzen oder Interessen des HKV, vom Präsidium des Hessischen Kanu-Verbandes beschlossen werden. Insbesondere bei Missachtung des Kinder- und Jugendschutzes, Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens bzw. Zeigens extremistischer Symbole oder Kennzeichen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied den Verbandsrechtsweg in Anspruch nehmen. Das ausgeschlossene Mitglied kann sich innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Kenntnisaufnahme der Ausschlussentscheidung an die Spruch- und Schlichtungskammer wenden.

## III Organisation

### § 8 Anträge

1. Die Mitglieder nach § 4a, das Präsidium, die Hessische Kanujugend und der Vertreter der Einzelmitglieder können Anträge stellen.

2. Anträge sind mit Begründung schriftlich an das satzungsgemäß zuständige Organ zu stellen und können nur von diesem behandelt und beschlossen werden.
3. Anträge an den Hessischen Kanutag sind mindestens sechs Wochen vorher dem Präsidium einzureichen. Spätestens vier Wochen vor dem Hessischen Kanutag sind sie den stimmberechtigten Mitgliedern bekannt zu geben.
4. Die Entscheidungen über Anträge erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Bei Anträgen auf Satzungsänderungen beschließt der Hessische Kanutag mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmen. Das Präsidium ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen und müssen dem nächsten Kanutag zur Kenntnis gegeben werden.
6. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss die Abstimmung geheim erfolgen.
7. Mit einfacher Mehrheit können Dringlichkeitsanträge zugelassen werden, die aber nur mit Ereignissen begründet werden dürfen, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des HKV sind nicht zulässig.
8. Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit möglich.

## § 9 Wahlen

1. Wahlen zu den Organen des HKV sind gem. § 8 Abs. 4 und 6 der Satzung durchzuführen.
2. Erhält von zwei bzw. mehr als zwei Kandidaten keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt. Als gewählt gilt der Kandidat, der zum Schluss die meisten Stimmen auf sich vereint.
3. Die Mitglieder des Präsidiums, der Spruch- und Schlichtungskammer und die vier Rechnungsprüfer werden für vier Jahre gewählt. Jeweils die Hälfte dieser Mitglieder scheidet alle zwei Jahre aus und steht zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig mit Ausnahme der Rechnungsprüfer.
4. Im Falle des Ausscheidens eines Präsidialmitgliedes während der laufenden Amtsperiode beruft das Präsidium einen kommissarischen Vertreter. Die Amtszeit des kommissarisch bestellten Vertreters endet mit dem nächstfolgenden Kanutag. Auf diesem Kanutag wird das neue Präsidialmitglied für die Dauer gewählt, für die der Vorgänger noch im Amt gewesen wäre.
5. Für Wahlen ist eine Wahlkommission zu wählen, die aus mindestens drei Personen bestehen muss. Die Wahlkommission bestimmt aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.

## § 10 Organe des Hessischen Kanu-Verbandes e.V.

Die Organe des HKV sind:

1. der Hessische Kanutag,
2. das Präsidium,
3. die Bezirke,
4. die Hessische Kanujugend,
5. die Spruch- und Schlichtungskammer (SuSK).

## § 11 Hessischer Kanutag

Der Hessische Kanutag ist das oberste Organ des Hessischen Kanu-Verbandes.

Es werden unterschieden:

1. der ordentliche Hessische Kanutag
2. der außerordentliche Hessische Kanutag

Sie setzen sich jeweils aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:

- dem Präsidium, den Vorsitzenden der Bezirke, dem Delegierten der Hessischen Kanujugend,
- den bevollmächtigten Vertretern aller stimmberechtigten Mitglieder.

#### Ordentlicher Hessischer Kanutag

1. Der Hessische Kanutag wird durch den Präsidenten oder durch einen Vizepräsidenten geleitet.
2. Er tritt jährlich zusammen. Der Tagungsort und die Tagungszeit werden durch das Präsidium bestimmt und mindestens sechs Wochen vor dem Hessischen Kanutag den Stimmberechtigten schriftlich mit der Tagesordnung mitgeteilt. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig.
3. Aufgaben des Hessischen Kanutages sind insbesondere:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums.
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer.
  - c) Entlastung des Vizepräsidenten Finanzen.
  - d) Entlastung des Präsidiums.
  - e) Neuwahl der Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme des Vorsitzenden der Hessischen-Kanujugend.
  - f) Bestätigung des Vorsitzenden der Hessischen Kanujugend als Vizepräsident Jugend.
  - g) Neuwahl der Rechnungsprüfer.
  - h) Neuwahl der Mitglieder der Spruch- und Schlichtungskammer.
  - i) Wahl des Protokollführers für den anstehenden Hessischen Kanutag.
  - j) Wahl der Wahlkommission für den anstehenden Hessischen Kanutag.
  - k) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das laufende Geschäftsjahr. Dieser Haushaltsvoranschlag ist zugleich Rahmenvorschlag für das darauffolgende Geschäftsjahr.
  - l) Beschlussfassung über Angelegenheiten des HKV, insbesondere über Anträge.
4. Über den Verlauf der Tagung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Anträge und Beschlüsse im Wortlaut und mit dem Abstimmungsergebnis aufzunehmen sind.
5. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Stimmberechtigten zu übersenden.
6. Der Hessische Kanutag ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.
7. Die Abwahl von gewählten Vertretern erfolgt auf Antrag.

#### Außerordentlicher Hessischer Kanutag

Außerordentliche Hessische Kanutage sind innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Antragstellung einzuberufen, wenn

- a) das Präsidium die Einberufung mit Rücksicht auf die Situation des HKV für erforderlich hält,
- b) die Einberufung von mindestens 25 Prozent der Mitglieder mit Begründung beantragt wird.

*§ 12 entfällt*

#### **§ 13 Das Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus:
  - dem Präsidenten,
  - dem Vizepräsidenten Finanzen,
  - dem Vizepräsidenten Leistungssport,
  - dem Vizepräsidenten Freizeitsport,
  - dem Vizepräsidenten Organisation,
  - dem Vizepräsidenten Jugend.



2. Es führt die Geschäfte des Verbandes unter Beteiligung eines von ihm zu bestellenden hauptamtlichen Mitarbeiters, der mit beratender Stimme an allen Sitzungen teilnimmt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident sowie die Vizepräsidenten. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, eine Ehrenordnung, eine Finanzordnung, eine Reisekostenordnung und eine Ausbildungsordnung. Weitere Ordnungen können erlassen werden, wenn dies zur Regelung eines geordneten Geschäftsablaufs notwendig ist.

#### **§ 14 Fachbereiche**

In den Fachbereichen können Ressortleiter, Referenten oder sonstige Mitarbeiter tätig sein. Das Präsidium beruft Ressortleiter, Referenten und sonstige Mitarbeiter auf Vorschlag der Fachbereiche. Ressortleiter, Referenten und sonstige Mitarbeiter können durch das Präsidium abberufen werden. Positionen, Zuordnungen und Abläufe regelt die Geschäftsordnung.

Es werden folgende Fachbereiche gebildet, deren Vorsitz ein Präsidiumsmitglied inne hat:

- A. Leistungssport
- B. Freizeitsport
- C. Organisation
- D. Ausbildung
- E. Öffentlichkeitsarbeit

*§ 15 entfällt*

#### **§ 16 Die Bezirke**

1. Der HKV gliedert sich in Bezirke, die die gebietliche Vereinigung der Kanuvereine und der Kanuabteilungen von Vereinen darstellen. Die Bezirksversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Bezirksversammlung ist die Versammlung der bevollmächtigten Vertreter sowie der Jugendvertretungen aller stimmberechtigten Vereine oder Kanuabteilungen von Vereinen des Bezirkes.
3. Die Bezirke wählen einen Vorstand. Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
4. Jeder Verein bzw. jede Kanuabteilung eines Vereines hat in der Bezirksversammlung zwei Stimmen.
5. Außerdem sind stimmberechtigt die Mitglieder des Bezirksvorstandes und die gewählten Bezirksjugendvertreter.
6. Tagungsort und –termin werden durch den Bezirksvorstand bestimmt und mindestens vier Wochen vor der Bezirksversammlung mit der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die Vereine bzw. Kanuabteilungen von Vereinen bekannt gegeben.
7. Die Aufgaben der Bezirksversammlung sind insbesondere:
  - Entgegennahme der Jahresberichte.
  - Entlastung des Bezirksvorstandes.
  - Neuwahl des Bezirksvorstandes.
  - Beschlussfassung über Anträge.
  - Erstellung eines Sitzungsprotokolls, das in Kopie an die Geschäftsstelle des Hessischen Kanu-Verbandes zu senden ist.
8. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 8 und 9 sinngemäß.

#### **§ 17 Spruch- und Schlichtungskammer**

1. Der HKV hat eine Spruch- und Schlichtungskammer (SuSK), die von dem Hessischen Kanutag nach dem Wahlmodus der §§ 9 und 11 zu wählen ist.

2. Sie besteht aus:
  - dem Vorsitzenden,
  - zwei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorsitzenden ist,
  - zwei Ersatzbeisitzern.
3. Die Zuständigkeit der SuSK und das von dieser einzuhaltende Verfahren richtet sich nach der Rechtsordnung des DKV.
4. In Verfahren gegen Jugendliche ist zur mündlichen Verhandlung ein Vertreter der Hessischen Kanujugend zu laden, der an der Verhandlung teilnimmt und vor der Verkündung der Entscheidung zu hören ist.

### **§ 18 Die Hessische Kanujugend**

1. Die Hessische Kanujugend ist die Jugendorganisation des HKV.
2. Die Hessische Kanujugend wird von dem Vorsitzenden der Hessischen Kanujugend geführt, der nach Bestätigung durch den Kanutag Vizepräsident Jugend ist.
3. Die Hessische Kanujugend regelt ihre Belange über eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Hessischen Kanutag bedarf. Im Rahmen dieser Ordnung und unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des HKV arbeiten und beschließen die Organe der Hessischen Kanujugend über ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.
4. Die Hessische Kanujugend verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
5. Die Haushaltsführung der Hessischen Kanujugend wird im Rahmen der Haushaltsprüfung des Verbandes geprüft.
6. Das Präsidium des HKV ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung und Arbeit der Hessischen Kanujugend zu unterrichten.

### **§ 19 Einzelmitglieder**

Einzelmitglieder sind Mitglieder nach § 4b der Satzung.

Sie bestimmen aus ihrer Mitte einen Vertreter, der die Interessen der Einzelmitglieder am Hessischen Kanutag und in den Versammlungen der Fachbereiche wahrnimmt. Der Vertreter der Einzelmitglieder wird auf Vorschlag der Gruppe der Einzelmitglieder vom Präsidium in das Amt berufen.

Der Vertreter der Einzelmitglieder kann durch das Präsidium abberufen werden.

Der Vertreter der Einzelmitglieder nimmt stimmberechtigt am Hessischen Kanutag teil. Die Stimmengewichtung ist in Paragraph 6 Abs. 3 der Satzung geregelt.

### **§ 20 Beschlussfassungen**

#### Kanutag

1. Die Stimmberechtigten fassen Beschlüsse
  - in Form einer Präsenzveranstaltung mit persönlicher Anwesenheit
  - im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung)
  - im Wege der ergänzenden Briefwahl
  - ohne Versammlung im Wege eines Umlaufverfahrens.

Die Verfahren können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden.

Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt.

2. Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassung nach Abs. 1 trifft das Präsidium per einfachen Beschluss.

---

## Satzung Jugendordnung

---

3. Bei folgenden Beschlüssen ist zwingend eine Präsenzveranstaltung erforderlich:
  - für Beschlüsse nach § 13 Umwandlungsgesetz
4. Näheres zur technischen Ausgestaltung der Verfahren regelt die Geschäftsordnung.

### Präsidium

1. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Präsenzsitzungen. Präsidiumsmitglieder, die nicht persönlich vor Ort teilnehmen können, können im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen.
2. Auf Antrag eines Präsidiumsmitglieds kann das Präsidium Beschlüsse fassen,
  - in einer Präsidiumssitzung im Wege der elektronischen Kommunikation, z.B. im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz oder
  - außerhalb einer Präsidiumssitzung im Wege eines Umlaufverfahrens in Textform.
3. Eine Präsidiumssitzung wird durch den Präsidenten in Textform unter Bekanntgabe der Beschlussgegenstände mindestens 14 Tage vor dem Termin einberufen. Das Präsidium kann einstimmig auf die Einhaltung der Einberufungsvoraussetzungen verzichten.
4. Das Präsidium ist mit mindestens 50 % seiner stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder beschlussfähig und in seiner Geschäftsführung nicht gehindert, unabhängig davon, ob das Präsidium vollständig besetzt ist oder ob einzelne Präsidiumsmitglieder an der Teilnahme der Präsidiumssitzung gehindert sind.
5. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Alle Entscheidungen des Präsidiums - gleich in welcher Form - sind zu protokollieren.

### Weitere Organe und Gremien des HKV

Beschlussfassungen und Versammlungen der weiteren Organe des HKV können analog den Formen des Kanutages durchgeführt werden. Die Regelungen in dieser Satzung sind dann entsprechend anzuwenden.



# Jugendordnung

des Hessischen Kanu-Verbandes e.V.

## **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des Hessischen Kanuverbandes e. V. Alle Jugendlichen und alle in den Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter bilden die Kanujugend im Hessischen Kanuverband e.V. (HKV). Sie gehört der Sportjugend Hessen an.

## **§ 2 Grundsätze**

Die Hessische Kanujugend ist parteipolitisch neutral. Sie bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte, zu der Freiheit des Gewissens und der Freiheit im Rahmen einer demokratischen Gemeinschaft. Die Hessische Kanujugend wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Sie wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen.

Sie fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die soziale Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

## **§ 3 Aufgaben**

1. Die Hessische Kanujugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des HKV und der Ordnungen des DKV. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Aufgabendifferenzierung
  - a. Förderung des Kanusports als Teil der Jugendarbeit.
  - b. Die Jugend in Zusammenarbeit mit den Vereinen, den Bezirken und dem Vorstand zu fördern und zu unterstützen.
  - c. Die Durchführung von kanusportlichen Veranstaltungen.
  - d. Die Entwicklung neuer Formen des Sports und zeitgemäßer Freizeitgestaltung.
  - e. Die Zusammenarbeit mit andern Jugendorganisationen, die Pflege internationaler Verständigung und Begegnung.
  - f. Die demokratische Auseinandersetzung bei jugendeigenen Belangen.
  - g. Förderung des naturverträglichen und ökologischen Verhaltens.

## **§ 4 Organe**

Die Organe der Hessischen Kanujugend sind:

1. die Jugendvollversammlung
2. der Jugendvorstand

## § 5 Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Hessischen Kanujugend. Sie besteht aus:
  - a. dem Jugendvorstand,
  - b. den gewählten Bezirksjugendvertretern,
  - c. den gewählten Vereinsjugendvertretern.
2. Die Jugendvollversammlung legt die Richtlinien der Jugendarbeit fest, entsprechend den Aufgaben in § 3.
3. Die Jugendvollversammlung entlastet den Jugendvorstand.
4. Die Jugendvollversammlung wählt für jeweils zwei Jahre:
  - a. den Vorsitzenden, der nach Bestätigung durch den Hessischen Kanutag Vizepräsident Jugend im Hessischen Kanu-Verband ist,
  - b. den 2. Vorsitzenden,
  - c. den Jugenddelegierten,
  - d. weitere Vorstandsmitglieder (bei Bedarf).
5. Bei allen Beschlüssen (Anträge, Wahlen, Verabschiedungen usw.) gilt die einfache Mehrheit.
6. Stimmberechtigt sind mit einer Stimme die anwesenden Vereinsjugendvertreter und Bezirksjugendvertreter sowie die Mitglieder des Jugendvorstandes.
7. Das passive Wahlrecht gilt für den Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden ab 18 Jahre und für den Jugenddelegierten ab 16 Jahre. Der Jugenddelegierte darf zum Zeitpunkt seiner Wahl das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben.
8. Die Jugendvollversammlung findet alle zwei Jahre statt, mindestens acht Wochen vor dem Hessischen Kanutag.
9. Eine außerordentliche Vollversammlung kann jederzeit auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Mitgliedsvereine des HKV, auf Beschluss des Jugendvorstandes oder auf Beschluss des HKV-Präsidiums erfolgen.

## § 6 Jugendvorstand

1. Er besteht aus dem Vorsitzenden (Vorsitz), dem 2. Vorsitzenden, dem Jugenddelegierten und den gewählten weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Die Aufgaben des Jugendausschusses ergeben sich aus der Jugendordnung und den Beschlüssen der Jugendvollversammlung.

## § 7 Änderungen

Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der Jugendvollversammlung und der Bestätigung durch den Hessischen Kanutag.  
Anträge zur Änderung der Jugendordnung sind den Mitgliedern der Hessischen Kanujugend vor der Jugendvollversammlung zu übermitteln.